

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit [betr.: Rundfunkbeauftragter];
 HGB § 84 Abs. 1 Satz 2

Leitsatz: Ob Rundfunkbeauftragte, die Schwarzhörer ermitteln sollen, Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter sind, hängt davon ab, ob sie nach Vertrag und praktischer Handhabung im wesentlichen ihre Tätigkeit frei gestalten und ihre Arbeitszeit selbst bestimmen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 580/77
Urteil des BAG vom 17. Mai 1978

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 580/77

8 Sa 144/76 Berlin

Verkündet am
17. Mai 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Dr. Hirt für Recht erkannt:

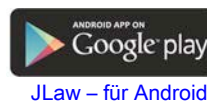
Auf die Revision des Klägers wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Mai 1977 - 8 Sa 144/76 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 1. Oktober 1951 geborene Kläger war seit dem 22. Oktober 1974 für den Beklagten als sogenannter Rundfunkbeauftragter tätig. Er hatte insbesondere die Aufgabe, die Berechtigung zum Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten und die Gebührenquittungen zu überprüfen sowie vorenthaltene und rückständige Rundfunkgebühren gegen Empfangsbestätigung zu erheben. Dem Rechtsverhältnis lag folgender Vertrag zugrunde:

"1.

Der SFB beauftragt Herrn K ab 22. 10.1974 Rundfunkteilnehmer auf Einhaltung der für die Teilnahme am Rundfunkempfang geltenden Bestimmungen zu überprüfen.

Der Inhalt des Auftrages ergibt sich im einzelnen aus den in der Anlage beigegebenen "Ermittlungsrichtlinien".

2.

Durch diese Vereinbarung soll kein Arbeitsverhältnis begründet werden. Es besteht vielmehr Einverständnis, daß der Beauftragte bei Ausübung seiner Tätigkeit als freier Mitarbeiter tätig wird.

3.

Der Beauftragte ist frei, Umfang und Zeitpunkt seiner Ermittlungstätigkeit nach Belieben zu bestimmen. Im Rahmen der "Ermittlungsrichtlinien" steht auch die Gestaltung der Ermittlungstätigkeit im eigenen Ermessen.

4.

Der örtliche Tätigkeitsbereich wird in einem besonderen Schreiben bekanntgegeben. Der SFB behält sich jedoch vor, diesen zu ändern bzw. neu einzuteilen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

5.

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Beauftragten sind:

"Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens" vom 31. Oktober 1968 (GVBl. 1969, S. 2550),

"Satzung der Rundfunkanstalt 'Sender Freies Berlin' über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren" vom 10. Dezember 1970 (Amtsblatt für Berlin 1970, S. 1406) sowie die hierzu ergangenen

"Richtlinien der Landesrundfunkanstalten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren" vom 14. Januar 1971.

6.

Der Beauftragte verpflichtet sich, die von ihm veranlaßten schriftlichen Anmeldungen von Hörfunk- und Fernsehgeräten der Gebührenstelle des SFB wöchentlich abzuliefern und die erhobenen Rundfunkgebühren auf ein zu bestimmendes Konto des SFB einzuzahlen.

7.

Als monatliche Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Beauftragte einen bestimmten Bruchteil der von ihm in dem entsprechenden Monat nacherhobenen vor-enthaltenen Gebühren. Dieser Bruchteil richtet sich nach der Zahl in dem jeweiligen Monat von ihm beigebrachten zur künftigen Gebührenerhebung führenden Anmeldungen (Gebühreneinheiten) und beträgt

bis zu 100 Anmeldungen	60 %
bis zu 125 Anmeldungen	65 %
bis zu 150 Anmeldungen	70 %
bis zu 175 Anmeldungen	75 %
und darüber	80 %.

Erreicht der Beauftragte in drei aufeinander folgenden Monaten zusammen minde-



- 4 -

stens 600 solcher Anmeldungen (Gebühren-einheiten), so erhält er einmalig für diese Monate zusätzlich einen Bonus von 2 % aus seinem Inkasso dieses Zeitraumes.

Der Vergütungsanspruch besteht nur inso- weit, als die nacherhobenen Gebühren ei- nem Konto des SFB gutgeschrieben sind und es sich um Gebühren handelt, die für ein Rundfunkempfangsgerät geschuldet werden, dessen Bereithalten bei der Deutschen Bundespost bisher nicht angezeigt war oder bisher zu unrecht gebührenbefreit war.

Die Vergütung wird am 10. des jeweils darauffolgenden Monats fällig. Am Ende des laufenden Monats wird auf die Vergü- tung ein Vorschuß in Höhe von 60 % der bis zum 20. des Monats eingegangenen nacherhobenen Gebühren gewährt.

8.

Ergibt sich später ein Rückerstattungs- anspruch eines Rundfunkteilnehmers, so ist die hierauf bereits geleistete Ver- gütung bei der nächstfolgenden Abrech- nung in Abzug zu bringen, es sei denn, daß die Rückerstattung an den Teilnehmer wegen inzwischen veränderter Rechtslage erfolgt.

9.

Mit der vereinbarten Vergütung sind al- le Ansprüche aus dem Auftragsverhältnis - insbesondere auch wegen aller Aufwen- dungen - abgegolten.

10.

Eine Aufrechnung der dem Beauftragten zustehenden Vergütung gegen die von ihm nacherhobenen Gebühren ist ausgeschlos- sen.

11.

Als freier Mitarbeiter hat der Beauftrag- te für die Abführung von Steuern selbst zu sorgen. Sozialversicherungspflicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

besteht für diese Tätigkeit nicht. Der Beauftragte stellt jedoch insoweit den SFB von etwaigen Forderungen der Finanzämter bzw. der AOK frei.

12.

Ist der Beauftragte - gleich aus welchem Grunde - an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so ist die Gebührenstelle des SFB unverzüglich zu verständigen. Für die Dauer der Verhinderung besteht ein Vergütungsanspruch nicht.

13.

Der Beauftragte ist berechtigt, außer seiner Tätigkeit für den SFB auch für andere Auftraggeber tätig zu sein. Von einer weiteren Tätigkeit ist der SFB zu unterrichten. Die weitere Tätigkeit darf nicht in Verbindung oder unter Hinweis auf den SFB erfolgen und die auftragsgemäße Durchführung der Ermittlungstätigkeit nicht beeinträchtigen.

14.

Diese Vereinbarung endet spätestens - ohne daß es einer Kündigung bedarf - am 31. Dezember 1975. Sie kann beiderseits mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats aufgehoben werden. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

15.

Der zur Verfügung gestellte Ausweis und die weiteren Unterlagen bleiben Eigentum des SFB. Die Tätigkeitsunterlagen sind sorgfältig und vertraulich zu behandeln und bei einer Aufhebung dieser Vereinbarung zusammen mit dem Ausweis an den SFB zurückzugeben.

16.

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Vor Abschluß des Vertrages hatte der Beklagte in einem Schreiben vom 7. Oktober 1974 erklärt, er sei entschlossen, "nur hauptberufliche Außendienstmitarbeiter einzustellen". Tatsächlich war der Kläger auch nur für den Beklagten tätig. Er erzielte bei beträchtlichen Schwankungen der Bezüge einen durchschnittlichen Monatsverdienst von mehr als 5.000,-- DM. Er ermittelte in den ihm vom Beklagten zugewiesenen Postbereichen 33 und 46. Zur Zusammenarbeit mit anderen Beauftragten war er berechtigt. Es war ihm auch nicht verwehrt, sich der Hilfe dritter Personen zu bedienen; ob sich der Kläger solcher Hilfspersonen bediente, ist streitig. Für die Zeit vom 26. Oktober bis 10. November 1974 fertigte er wöchentliche Tätigkeitsberichte, für die weitere Zeit ist dies bestritten. Zwischen den Rundfunkbeauftragten und Herrn P von der Rundfunkgebührenstelle des Beklagten fanden in kürzeren Zeitabständen Besprechungen statt, in denen Fragen zur Tätigkeit eines Rundfunkbeauftragten besprochen und in Protokollen festgehalten wurden. Es ist streitig, ob die Beauftragten verpflichtet waren, an diesen Besprechungen teilzunehmen. Die steuerrechtliche und die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Rundfunkbeauftragten der Beklagten ist zwischen den Beteiligten und den Behörden noch nicht geklärt.

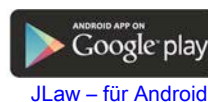
Der Beklagte kündigte mit Schreiben vom 28. April 1976, das der Kläger am 3. Mai 1976 erhalten haben will, das mit dem Kläger bestehende Vertragsverhältnis zum 31. Mai 1976. Mit der beim Arbeitsgericht am 21. Mai 1976 eingegangenen Feststellungsklage hat sich der Kläger gegen diese Kündigung gewandt. Er hat die Auffassung vertreten, auf die vertraglichen Beziehungen der Parteien finde das Kündigungsschutzgesetz Anwendung, da das Rechtsverhältnis zum Beklagten als Arbeitsverhältnis anzusehen sei. Dies folge - entgegen der anders lautenden schriftlichen Vereinbarung vom 22. Oktober 1974 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

aus der tatsächlichen Ausgestaltung seiner Tätigkeit als Rundfunkbeauftragter. Hierzu hat der Kläger behauptet, er habe die Informationen des Beklagten zu den Ermittlungsrichtlinien und die Anordnungen des Herrn P , die dieser in den Pflichtbesprechungen erteilt habe, beachten müssen. Er habe auf Anweisung des Senders gezielte Prüfungsaufträge durchführen oder Erhebungen - z. B. in Schulen - anstellen müssen. Andererseits habe der Beklagte ihm zeitweise untersagt, in Krankenhäusern oder Schulen zu ermitteln. Eine Vergütung für diese besondere Ermittlungstätigkeit habe er nicht erhalten. Zeitlich sei er dadurch gebunden, daß er nach dem Willen des Beklagten ganztätig arbeiten müsse. Die Übernahme einer weiteren Tätigkeit hätte sofort zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses geführt. Schließlich habe der Beklagte ihm zu Beginn des Vertragsverhältnisses einen Anstellungsvertrag in Aussicht gestellt. Er und andere Beauftragte seien aber dann jeweils getröstet worden.

Mit seiner Klage hat der Kläger außerdem verschiedene Zahlungsansprüche geltend gemacht, über die hier nicht zu befinden ist, weil das Landesarbeitsgericht in einem Teilurteil nur über die Kündigungsschutzklage entschieden hat.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht durch die Kündigung vom 28. April 1976 zum 31. Mai 1976 aufgelöst worden ist.

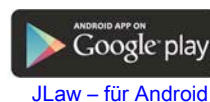
Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat geltend gemacht, daß der Kläger die Klagefrist des § 4 KSchG versäumt habe. Der Kläger sei aber auch kein Arbeitnehmer gewesen. Die ausschließlich am



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erfolg orientierte Vergütung sei für ein Arbeitsverhältnis völlig untypisch. Der Kläger habe alle Aufwendungen z. B. für Pkw, Telefon, Porti selbst tragen müssen. Der Kläger sei einem selbständigen Handelsvertreter vergleichbar. Die Beklagte habe ihm für seine Tätigkeit keine Anweisungen erteilt. Der Kläger habe den Umfang seiner Tätigkeit selbst bestimmen können, auch wenn er hauptberuflich für den Sender tätig gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Kündigungsschutzklage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die vom Kläger erhobene Kündigungsschutzklage nur deshalb abgewiesen, weil der Kläger kein Arbeitnehmer des Beklagten gewesen sei. Dieser rechtlichen Würdigung des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses kann der Senat nicht in allen Punkten beipflichten. Es sind noch weitere tatsächliche Feststellungen zur praktischen Handhabung des Vertragsverhältnisses zu treffen.

1. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist nicht zu beanstanden: Das Berufungsgericht will das Arbeitsverhältnis von dem Rechtsverhältnis eines freien Mitarbeiters nach dem Grad der persönlichen Abhängigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten abgrenzen. Dabei komme es nicht allein auf die schriftlichen Vereinbarungen an; auch die praktische Handhabung der Vertragsbeziehungen könne Aufschluß über den Parteiwillen und den einverständlich von beiden Parteien gewollten Grad dieser persönlichen Abhängigkeit geben.

Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (zusammengefaßt in dem nach Er-
laß der angefochtenen Entscheidung verkündeten Urteil
des Senats vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - [dem-
nächst] AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr. Film-
autor und Regisseur] [zu B II 1 u. 4 der Gründe] - auch
zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts be-
stimmt). An dieser Rechtsprechung hält der Senat nach
wie vor fest.

Dabei kommt es für die Frage, in welchem Maße der
Mitarbeiter persönlich abhängig ist, auf die Eigenart
der jeweiligen Tätigkeit an. Für Mitarbeiter, die ih-
rem Beruf außerhalb des Betriebes nachgehen, enthält
§ 84 Abs. 1 Satz 2 HGB ein typisches Abgrenzungsmerk-
mal. Persönliche Unabhängigkeit zeigt sich in solchen
Fällen vor allem darin, daß der zur Dienstleistung Ver-
pflichtete seine Tätigkeit frei gestalten und seine Ar-
beitszeit selbst bestimmen kann. Ist er hierin wesent-
lich eingeschränkt, liegt ein Arbeitsverhältnis vor
(vgl. hierzu das eben erwähnte Urteil des Senats vom
15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - [zu B II 2 a der Grün-
de] und das Urteil des Senats vom 21. September 1977 -
5 AZR 373/76 - [betr. Musikbearbeiter] - [demnächst]
AP Nr. 24 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu 3 a der Grün-
de]). Dabei ist § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht nur unmit-
telbar anwendbar, wenn das Rechtsverhältnis eines Han-
delsvertreters von dem eines persönlich abhängigen Hand-
lungsgehilfen abgegrenzt werden muß. In dieser gesetz-
lichen Bestimmung kommt vielmehr eine allgemeine gesetz-
geberische Wertung zum Ausdruck.

Nach diesen Abgrenzungsmerkmalen ist auch der vor-
liegende Fall zu beurteilen. Die Entscheidung darüber,
welches Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestand,
hängt davon ab, ob der Kläger im wesentlichen seine
Tätigkeit frei gestalten und seine Arbeitszeit selbst
bestimmen konnte, oder ob dies nicht der Fall war. An-



- 10 -

dere Gesichtspunkte, die vom Berufungsgericht ebenfalls erörtert wurden, müssen demgegenüber zurücktreten. Auf eine "Eingliederung in den Betrieb" kann es bei dem Personenkreis, der seiner Berufstätigkeit vorwiegend außerhalb des Betriebes nachgeht, ohnehin nicht ankommen.

2. Bei der Anwendung der hier maßgebenden Kriterien auf den vorliegenden Fall kann der Senat zwar weitgehend dem Berufungsgericht folgen; es muß aber noch aufgeklärt werden, ob der Beklagte vom Kläger, wie dieser behauptet, eine regelmäßige ganztägige Tätigkeit erwartet hat.

a) Hinsichtlich des Rechts auf die freie Bestimmung der Arbeitszeit enthält die schriftliche Vereinbarung keine wesentlichen Einschränkungen. Dem Kläger wird weder eine tägliche noch eine wöchentliche Arbeitszeit vorgeschrieben. Auch durch die Verpflichtung, eine Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit anzuzeigen (Nr. 12 der Vereinbarung), wird dieses Recht auf die freie Bestimmung der Arbeitszeit nicht eingeschränkt. Gemeint sind in dieser Bestimmung nur länger andauernde Verhinderungen. Der Beklagte will sicherstellen, daß der Kläger in einem sinnvollen Umfang für den Beklagten tätig wird. Anderenfalls müßte er für eine anderweitige Betreuung des Gebietes sorgen. Daraus folgt: Der Beauftragte ist nur zur Anzeige verpflichtet, wenn eine ordnungsgemäße Betreuung des ihm zugewiesenen Gebietes auf absehbare Zeit nicht mehr sichergestellt werden kann. Auch die Anweisung des Beklagten, nach 20.00 Uhr in Privathaushalten nicht mehr ohne vorherige Absprache zu ermitteln, beeinträchtigt den Kläger nur unwesentlich. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Besprechungen. Dabei kann der Senat unterstellen, daß der Beklagte die Teilnahme an diesen regelmäßigen Besprechungen zur Pflicht machte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



b) Das Berufungsgericht hat sich in diesem Zusammenhang jedoch nicht zutreffend mit der Behauptung des Klägers auseinandergesetzt, der Beklagte habe von ihm eine ganztägige Beschäftigung erwartet. Der Kläger hat zwar nicht konkret angegeben, durch wen und durch welche Erklärungen ihm eine solche regelmäßige ganztägige Tätigkeit abverlangt wurde, obwohl ihm im Vertrag weitgehende Freiheit zugestanden worden war. Seine Behauptung muß aber vor dem Hintergrund gesehen werden, daß der Beklagte vom Kläger in dem Schreiben vom 7. Oktober 1974 - also unmittelbar vor Abschluß des Vertrages - eine "hauptberufliche" Mitarbeit erwartete. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen erkennen, daß der Beklagte diese Erwartung während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses nicht aufgegeben hat. Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist deshalb von Bedeutung, wie der Kläger die Anweisung, er solle "hauptberuflich" tätig sein, verstehen mußte. Mußte er das Schreiben des Beklagten so auffassen, daß von ihm im wesentlichen eine Ganztätigkeit erwartet wurde, bleibt von der selbständigen Bestimmung der Arbeitszeit nichts mehr übrig. Die Auffassung des Berufungsgerichts, auf das Schreiben der Beklagten vom 7. Oktober 1974 komme es deshalb nicht an, weil die Begriffe "hauptberuflich" und "Gesamtarbeitskraft" nicht identisch seien, überzeugt schon deshalb nicht, weil das Berufungsgericht hierfür keine Begründung gibt. Mit "hauptberuflicher" Tätigkeit können sehr wohl auch zeitliche Vorstellungen über den Umfang der geschuldeten Tätigkeit ausgedrückt werden. Wer nicht über sonstige Einkünfte verfügt, muß zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz in einem "Hauptberuf" in einem zeitlichen Umfang tätig sein, der dem eines Arbeitnehmers mit etwa 40 Wochenstunden entspricht.

Letztlich kann jedoch nur das Tatsachengericht feststellen, welche Erwartungen der Beklagte an die



- 12 -

Tätigkeit des Klägers in zeitlicher Hinsicht stellte. Aus diesem Grunde muß der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

c) In der erneuten mündlichen Verhandlung kann das Berufungsgericht auch auf die Behauptung des Klägers eingehen, der Beklagte habe ihn angewiesen, für ihn in Schulen, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen zu ermitteln. Das Berufungsgericht hat diese Behauptung für unerheblich gehalten, weil solche Anweisungen nur gelegentlich erteilt worden seien. Das erscheint nicht unbedenklich, weil das Berufungsgericht nicht geklärt hat, welchen zeitlichen Umfang diese Ermittlungen hatten. Nur so ließe sich feststellen, ob die Tätigkeit nur gelegentlich vorkam, wie das Berufungsgericht meint, oder ob sie einen erheblichen Teil der Arbeitszeit in Anspruch nahm, wie der Kläger behauptet hatte.

d) Dagegen bestehen gegen die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts keine Bedenken, soweit es um die freie Gestaltung der Tätigkeit geht. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß diese Freiheit nicht durch die Zuweisung eines bestimmten Bezirks beeinträchtigt wird. Das ist auch für selbständige Handelsvertreter typisch. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die der Kläger bei seiner Tätigkeit zu beachten hatte, stellen nur die Rahmenbedingungen dar, innerhalb derer er die Tätigkeit nach seinen Vorstellungen gestalten konnte, etwa was das System der Ermittlung oder den Einsatz von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen betrifft. Daß der Kläger Herrn E , der den Ermittlungsdienst des Beklagten organisiert haben soll, oder Herrn P von der Gebühreneinzugsstelle des Beklagten unterstellt gewesen sei, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Allenfalls könnte die Verpflichtung, Tätigkeitsberichte abzufassen, für eine weitergehende persönliche Abhängigkeit sprechen. Dieser Umstand könnte jedoch nur in Verbindung mit den anderen bereits erwähnten Merkmalen von Bedeutung werden.



- 13 -

e) Das Berufungsgericht darf deshalb davon ausgehen, daß nach dem bisher vorgetragenen Sachverhalt die Beurteilung der Statusfrage nur noch von der Aufklärung der erwähnten Punkte abhängt.

3. Mit dieser rechtlichen Beurteilung weicht der Senat nicht in einer Rechtsfrage von der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 21. Oktober 1958 ab (SozR, alte Folge, Teil A Sozialversicherung, RVO § 537 a.F. Nr. 8). Das Bundessozialgericht hat in dieser Entscheidung einen beim Bayerischen Rundfunk beschäftigten Hörerwerber als Arbeitnehmer angesehen. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt weicht jedoch in entscheidenden Punkten von dem hier zu beurteilenden Sachverhalt ab. Der damalige Mitarbeiter mußte seine dienstliche Anwesenheit an den einzelnen Orten des listenmäßig festgelegten Kontrollbezirks durch amtliche Bestätigung (Poststempelvermerk) nachweisen und für termingerechte Erledigung der Kontrollaufgaben sorgen. Auf diesen Unterschied hat das Berufungsgericht bereits zutreffend hingewiesen. Auch die Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. März 1977 (10 Ua 1025/73 - BB 1978, 97) zeigt, daß die einzelnen Rundfunkanstalten die Verträge mit Rundfunkbeauftragten unterschiedlich gestalten und vor allem auch handhaben. Rundfunkbeauftragte sind nicht schlechthin Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter. Ihr Status hängt von der Ausgestaltung des Vertrages und seiner praktischen Handhabung ab.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

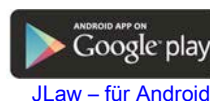
Dr. Fenge

Keller

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)